



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 23. September 2025

Referenz-Nr.: GWR n 00-2133 / GWV 2025-0250

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/4

Quellfassung Schwerzgrueb. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Uitikon

Betroffene Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassung Schwerzgrueb (GWR n 2133) vom 15. Juli 2025
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassung Schwerzgrueb (GWR n 2133) vom 15. Juli 2025
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Uitikon vom 18. August 2025

Ergänzende - «Hydrogeologischer Bericht zur Ausscheidung von Schutzzonen – Quelle Schwerz-
Unterlagen grueb, Uitikon/ZH» (Nr. 231049) der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 26. April 2024
(revidiert am 18. September 2024)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. August 2025 reichte die Gemeinde Uitikon die Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Schwerzgrueb zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Schwerzgrueb (Grundwasserrecht [GWR] n 2133) können genehmigt werden.¹

Die Quellfassung Schwerzgrueb speist einen Laufbrunnen mit Trinkwasser. Daher unterliegt sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.² Daneben wird sie noch zur Speisung eines Fischteichs, zur Gartenbewässerung und in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen genutzt. Im Auftrag der Gemeinde Uitikon erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 231049) vom 26. April 2024 (revidiert am 18. September 2024) die Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 29. August 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Mit Beschluss vom 18. August 2025 setzte der Gemeinderat Uitikon die Grundwasserschutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.³ Mit den unterschiedlichen Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Schwerzgrueb gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Uitikon.⁵

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 18. August 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Schwerzgrueb (GWR n 2133) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Schwerzgrueb zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schwerzgrueb (Grundwasserrecht n 2133)

Uitikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0250 vom 23. September 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 18. August 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Schwerzgrueb und das entsprechende Reglement genehmigt.

³ §§ 7 und 35 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁵ § 7 EG GSchG

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, eingesehen werden.»

- b) Der Gemeinderat Uitikon wird aufgefordert, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Gemeinderat Uitikon wird aufgefordert, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Uitikon nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- f) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.3 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁶

Rechnungsadresse: Gemeinde Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon
Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Scherzgrueb

Staatsgebühr:	Fr.	806.15 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	902.15

⁶ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

4. Rechtsmittelbelehrung

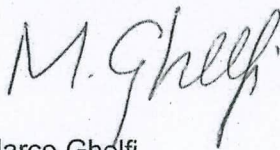
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgung Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Uitikon vom 18. August 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

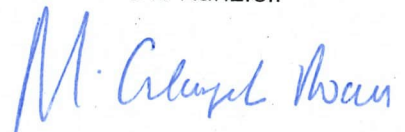
Versand: 22. Sep. 2025

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 17.12.2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Quellfassung Schwerzgrueb / Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen / Genehmigung Schutz-zonenplan und Schutzzonenreglement / Kat.-Nr. 3337 / INV.-Nr. 143

Beschluss Nr. 178/2025

Registratur: W1 WASSERVERSORGUNG
W1.02 Wasserversorgung Uitikon
W1.02.2 Grundwasser, Bauten, Leitungen, Hydranten, Brunnen

Ausführungen/Erwägungen

Mit GRB-Nr. 83 vom 8. Mai 2023 genehmigte der Gemeinderat die Dienstbarkeit für die Übernahme des Brunnens an der Zürcherstrasse 16c inkl. der Quellfassung Schwerzgrueb. Die Projekt- und Kreditgenehmigung für die Sanierung der Brunnenstube wurde mit GRB-Nr. 223 vom 16. September 2024 beschlossen.

Die Quellfassung Schwerzgrueb speist den öffentlich zugänglichen Laufbrunnen beim Schwerzgruebweg (Kat.-Nr. 2692). Die Quellfassung liegt im Waldgebiet hinter dem Schulhaus Schwerzgrueb auf der Kat.-Nr. 3337 der Holzkorporation Uitikon. Um den langfristigen Erhalt der Quellfassung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass das unmittelbare Einzugsgebiet mit einer Schutzzone versehen wird. Diverse Beprobungen und Analysen haben bestätigt, dass die Quelle Schwerzgrueb alle erforderlichen Trinkwasserwerte erfüllt. In der heutigen Zeit ist es wichtig, der Ressource «Trinkwasser» entsprechende Sorge zu tragen und langfristig die Verfügbarkeit sicherzustellen.

Für solche im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserfassungen besteht gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 die Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen. Die Fassungsanlage wurde unterdessen saniert und soll in Kürze konzessioniert sowie die Schutz-zonen ausgeschieden werden.

Die Brunnenstube wurde durch eine SVGW-zertifizierte Fertigbrunnenstube ersetzt. Die Schutzzone, erarbeitet von der Jäckli Geologie AG, ist bereits durch das AWEL (kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) vorgeprüft und es liegt eine positive Stellungnahme zu den Schutzzonendokumenten vor. Ebenfalls wurde das eingereichte Konzessionsgesuch sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement durch das AWEL vorgeprüft. Die Konzessionierung für die Nutzung als Trinkwasser wurde der Gemeinde in Aussicht gestellt. Mit dem Kreisforstmeister, Herrn Stefan Studhalter, dem zuständigen Revierförster, Herrn Roland Helfenberger sowie der Holzkorporation Uitikon, Herrn Hans Gut, wurde die Schutz-zonenausscheidung besprochen.

Im nächsten Schritt muss das Schutzzonenreglement mit dem dazugehörigen Plan «Grundwasserschutzzonen Quelle Schwerzgrueb», beide datiert vom 15. Juli 2025, vom Gemeinderat erlassen bzw. festgesetzt werden. Dies erfolgt gemäss den Anmerkungen und Ergänzungen des AWEL vom 29. August 2024 und basierend auf dem revidierten hydrogeologischen Bericht der Jäckli Geologie AG vom 18. September 2024. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und gemäss §. 39 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz dem betroffenen Grundeigentümer direkt mitzuteilen.

Der Tiefbauvorstand beantragt gemäss den obigen Erwägungen die Genehmigung des Schutzzonenplans und Schutzzonenreglements der Quellfassung Schwerzgrueb, datiert vom 15. Juli 2025 inkl. den Erlass und die Festsetzung durch den Gemeinderat.

GEMEINDERAT

BESCHLUSS VOM MONTAG 18. AUGUST 2025

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Quelfassung Scherzgrueb, Kat.-Nr. 3337, wird das Schutzzonenreglement und der Grundwasserschutzzonenplan vom 15. Juli 2025 genehmigt bzw. erlassen und festgesetzt.
2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufschema «Grundwasserschutzzonen» des AWEL.
3. Die Abteilung Tiefbau wird nach der Genehmigung des AWEL beauftragt, die öffentliche Auflage und Publikation in die Wege zu leiten.
4. Mitteilung an:
 - Landis AG, Frau Angelika Kluge, Projektleiterin Wasser & Umwelt (Angelika.Kluge@landis-ing.ch)
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässer- und Grundwasserschutz, Frau Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin (annette.jenny@bd.zh.ch)
 - Baudirektion Kanton Zürich, ALN, Abteilung Wald, Herr Stefan Studhalter, Kreisforstmeister Forstkreis 7 (stefan.studhalter@bd.zh.ch)
 - Herr Roland Helfenberger, Revierförster (Roland.Helfenberger@birmensdorf.ch)
 - Holzcorporation Uitikon, Herr Hans Gut, Präsident (hans.gut@uitikon.ch)
 - Tiefbauvorstand
 - Brunnenmeister
 - Leiter Tiefbau
 - Akten (CMI 2021-481)

|

GEMEINDERAT UITIKON

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **27. Nov. 2025**

Protokollauszug gültig ohne Unterschrift.

Versandt am: **29. Aug. 2025**

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei:

Freiem
Blanco



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 23.10.2025
Öffentlich einsehbar bis: 23.10.2028
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000688

Publizierende Stelle



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Gemeinde Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon Waldegg

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich, 17. 12. 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

M. C. Langl Wern

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Schwerzgrueb (Grundwasserrecht n 2133), Uitikon

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0250 vom 23. September 2025 die mit Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 18. August 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Schwerzgrueb und das entsprechende Reglement genehmigt.

Die Akten können vom 23. Oktober 2025 bis 24. November 2025 auf der Gemeinde Uitikon, Abteilung Tiefbau, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon, eingesehen werden.

Angaben zur Auflage:

Gemeinde Uitikon
Abteilung Tiefbau
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach 8090, Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen.

Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 24.11.2025

Kontaktstelle:
Gemeinde Uitikon
Abteilung Tiefbau
Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon Waldegg

Rechtsratsbescheidung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden
Zürich, 11.11.2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei

Kanton Zürich
Gemeinde Uitikon

Grundwasserschutzzonen
Quelle Schwerzgrueb

Situation 1:1000

Gemeinderat Uitikon
 Gemeindepräsident: 
 Gemeindegemeinschafter: 

Vom Gemeinderat Uitikon festgesetzt

am 18. Aug. 2025

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt

am 23. Sep. 2025 (Nr. GWV 2025 - 0 2 5 0)

Inkrafttreten am 17. Dez. 2025

Verfasser Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	R. Wolf	15.07.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 04.05.2025 © Amtliche Vermessung

